

Eitorf, den 17.08.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 06.09.2011

Tagesordnungspunkt

Anträge der Fraktionen FDP und Grüne aus den Haushaltsreden vom 09.05.2011
sowie
gemeinsamer Antrag der FDP-/CDU-Fraktion vom 15.08.2011 zur Ausweisung von Vorrang- oder
Konzentrationsräumen für Windenergieanlagen sowie zur Realisierung eines interkommunalen
Projektes mit der Stadt Hennef im Bereich der Nutzung von Windenergie

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote geeigneter Fachbüros zur Ermittlung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Eitorf und unter Berücksichtigung der Tabubereiche und den dazu erforderlichen Abstandsflächen einzuholen. Eine modulare Beauftragung der ersten und zweiten Untersuchungsstufe soll möglich sein.
2. Je nach Ergebnis der Untersuchung wird, sofern die Stadt Hennef ähnlich vorgeht, bereits jetzt die Absicht erklärt, mit dieser einen Planungsverband nach § 205 BauGB anzustreben, wenn sich Potenzialflächen im Bereich der B 8 herauskristallisieren.

Begründung

Sowohl die FDP-Fraktion als auch die Fraktion Bündnis90/DieGrünen haben in ihren Haushaltsreden in der Ratssitzung am 09.05.2011 grundsätzlich die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie beantragt, wobei letztgenannte damit die Forderung verbinden, den Bürgern von Eitorf eine neue Einkommensquelle durch einen genossenschaftlich organisierten Bürgerwindpark zu erschließen. Zur Sach- und Rechtslage – Windenergie inklusive der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan, sowie zu Bürgerwindparks – wird auf den TOP 8 der Sitzung verwiesen.

Zusätzlich liegt ein gemeinsamer Antrag von FDP / CDU – Fraktion vom 15.08.2011 zur Ausweisung von Vorrang-oder Konzentrationsräumen für Windenergieanlagen sowie zur Realisierung eines interkommunalen Projektes mit der Stadt Hennef im Bereich der Nutzung von Windenergie vor

(Anlage 1). Zu den unter Punkt 1 des Antrages formulierten rechtlichen Voraussetzungen wird ebenfalls auf die ausführliche Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation von Windenergieanlagen unter TOP 8 hingewiesen.

Die aus allen Anträgen folgende Suche und Festlegung von Konzentrationszonen hätte zum einen deren Darstellung im Flächennutzungsplan, zum anderen aber die Ausschlusswirkung für andere Flächen zur Folge. Laut Rechtsprechung ist es dazu notwendig, zunächst und grundsätzlich den Untersuchungsraum auf das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. In dieser ersten Stufe würde eine auf ein- oder zwei Regionen im Gemeindegebiet limitierte Untersuchung für das übrige Gemeindegebiet nicht die Ausschlusswirkungen entfalten können.

Ziel einer Untersuchung zur Ermittlung von Windenergieflächen ist zunächst die Darstellung von Potenzialflächen, die prinzipiell für eine Ausweisung in Frage kommen könnten. Die ersten Kriterien, die in einer Potentialstudie zur Ermittlung von Flächen für die Nutzung der Windenergie untersucht werden, sind die erforderlichen Abstandsflächen zu den Tabubereichen, Allgemeine Siedlungsbereiche, Bereiche für den Schutz der Natur, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotop sowie Abstandsflächen zu FFH- und Vogelschutzgebieten. Die so vorermittelten Windsuchräume erfahren zusätzliche Bewertungen aufgrund ihrer Windhöflichkeit und Netzanbindung.

In einem zweiten, diesen "Untersuchungstrichter" enger ziehenden Schritt werden dann die ermittelten Potenzialflächen einer tieferen Analyse hinsichtlich ihrer Eignung als Konzentrationszone unterzogen. Dabei werden weitere Pufferzonen zu Gewässern, Freileitungen, Straßen, FFH- und Vogelschutzgebieten etc. einbezogen. Ggf. lassen sich in dieser Stufe Schwerpunkt-Suchräume, etwa der in dem gemeinsamen CDU/FDP-Antrag genannte, bestimmen.

Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich keine vollständige Artenschutzprüfung durchzuführen. Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erfüllt aber der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. In diesen Fällen ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, die einer späteren gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist. Hierbei werden nicht selten avifaunistische Untersuchungen (vorkommende Vogelarten), aber auch z.B. Fledermauspopulationen, von der Landschaftsbehörde gefordert, um dem Artenschutz Genüge zu tun.

Die Kosten einer derartigen Untersuchung sind schwer einzuschätzen, da insbesondere vom Umfang der Artenschutzprüfung abhängig. Die erste Stufe allein dürfte bereits einen 5stelligen Betrag im unteren Bereich ausmachen. In 2011 stehen unter Produkt 09.01.02 – Bauleitplanung – noch ca. 31.000,00 EUR zur Verfügung, wovon jedoch ca. 10.000,00 Euro für laufende Maßnahmen vorgehalten werden müssen. Sofern dies nicht ausreicht, wäre für 2012 ein Ansatz zu bilden.

Sofern mit der Nachbarkommune ein gemeinsamer Teilflächennutzungsplan – Windenergie – aufgestellt werden soll, ist es erforderlich, einen Planungsverband nach § 205 BauGB zu gründen, um eine gemeinsame Bauleitplanung zu erreichen. Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird dann gemeinsam –allerdings unter Berücksichtigung beider Gesamtuntersuchungsräume (Stadt Hennef und Gemeinde Eitorf) durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im BauGB geregelt, so dass eine begleitende Bürgerinformation selbstverständlich ist.

Es besteht jedoch auch die Alternative, die grundlegenden Voruntersuchungen bis zur Ermittlung von Potenzialflächen eigenständig zu betreiben und unter der Voraussetzung, dass Bereiche nördlich der B 8 (Untersuchungsraum Gewerbegebiet Lindscheid) verbleiben dann gemeinsam mit der Nachbarkommune Hennef einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan – Windenergie – aufzustellen.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen durch private Investoren (Punkt 4 des gemeinsamen Antrages) ist jederzeit auf diesen Flächen möglich. – auch in genossenschaftlicher Form.

Die Verwaltung schlägt vor, die erste Untersuchungsstufe noch ohne Verbindung mit der Stadt Hennef durchzuführen. Wenn und soweit sich in der zweiten Analysestufe hier wie auch in der Stadt Hennef eine örtliche Nähe von konkreten Potenzialräumen aufzeigt, sollte die Gründung eines

Planungsverbandes von beiden Kommunen konkret geprüft werden. Eine wechselseitige Information würde schon in der ersten Stufe selbstverständlich sein.

Anlage(n)

Anlage 1: Antrag FDP / CDU Fraktion vom 15.08.2011